***Rechte und Pflichten des Betriebsrats***

1. **Auskunftsanspruch der Beschäftigten**

Das Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) regelt, dass Betriebsräte grundsätzlich verantwortlich dafür sind, die Auskunftsersuchender Kollegen zu erfüllen. Die Beschäftigten richten ihre Anfrage an den Betriebsrat. Er erteilt ihnen Auskunft und reicht dazu ihre Anfragen anonym an den Arbeitgeber weiter. Dieser muss dem Betriebsrat die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen. Ausnahme: Er hat dem Betriebsrat erklärt, dass er dem Auskunftsverlangen seiner Beschäftigten selbst nachkommen will.

1. **Überprüfung der Entgeltgerechtigkeit**

Zusammen mit dem Arbeitgeber muss der Betriebsrat die Entgeltpraxis des Unternehmens überprüfen und dem Gebot der Entgeltgleichheit gerecht werden. Dazu stehen dem Betriebsrat diverse Instrumentarien zur Verfügung, mit denen er seine Rechte und Pflichten wahrnimmt:

* Überwachung der Einhaltung von Rechtsnormen (§ 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG), wie z. B. AGG, EntgTranspG usw.)
* Überwachung der Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung (§ 75 BetrVG)
* Förderung der Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung (§ 80 Abs. 1 Nr. 2a BetrVG)
* Einsicht in die Bruttolohn- und Gehaltslisten (§ 80 Abs. 2 BetrVG)
* rechtzeitige und umfassende Information beim betrieblichen Prüfverfahren (§ 80 Abs. 2 BetrVG)
* Mitbestimmung bei Fragen der betrieblichen Lohngestaltung und leistungsbezogener Entgelte (§ 87 Abs. 1 Nr. 10 und 11 BetrVG)
* Mitbestimmung bei Ein- und Umgruppierung nach § 99 BetrVG
* Recht des Betriebsrats, einmal im Kalenderjahr vom Arbeitgeber einen Gleichstellungsbericht einzufordern (§ 43 Abs. 2, § 53 Abs. 2 BetrVG)